

Bundessozialgericht
- 9 RV 2/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 8. Mai 1981
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1979 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die in der Volksrepublik Polen lebende Klägerin begehrt Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

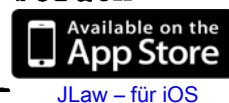
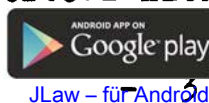
Sie macht geltend, sie sei im Jahre 1944 als Strafgefangene in Litauen zu Schanzarbeiten eingesetzt und bei einem Angriff russischer Truppen im Bereich der rechten Achselhöhle verwundet worden; beim anschließenden Arbeitseinsatz in einer Munitionsfabrik in der Nähe von Bautzen sei sie durch einen einstürzenden Stapel Panzermunition am Brustkorb und an den unteren Gliedmaßen verletzt worden. Als Schädigungsfolge ist eine Schwäche des rechten Armes nach Schußverletzung der rechten Achselgegend anerkannt worden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Die anerkannten Folgen der Schußverletzung bewirkten nicht eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 25 vH. Der Arbeitsunfall der Klägerin in der Munitionsfabrik sei versorgungsrechtlich nicht geschützt. Ob der Einsatz zu Schanzarbeiten unter Versorgungsschutz stehe, könne dahinstehen, denn es sei nicht wahrscheinlich, daß die Klägerin hier bleibende Gesundheitsschäden davongetragen habe. Zwar sei in einem Kommissionsgutachten von 1977 ein ursächlicher Zusammenhang der Coronarerkrankung, der vegetativen Störung und der als Rheumatismus gedeuteten Gelenksveränderungen mit dem Arbeitseinsatz in der Munitionsfabrik sowie mit dem Ausheben von Schützengräben angenommen worden. Dieser Beurteilung sei jedoch nicht zu folgen. Um einen Zusammenhang annehmen zu können, seien Brückensymptome erforderlich, die indes nicht nachgewiesen seien. Versuche des LSG, weitere ärztliche Unterlagen zu erlangen, seien gescheitert.

Die Klägerin hat die vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Revision eingelegt und die Verletzung formellen Rechts gerügt. Das LSG habe die umfangreichen Auskünfte über den Krankheitsverlauf der Klägerin, die ihm bereits am 2. Januar 1980 zugegangen seien, bei seinem Urteil nicht berück-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sichtigt. Zwar sei das Urteil, das ohne mündliche Verhandlung ergangen sei, bereits am 14. Dezember 1979 beraten worden; es sei aber erst am 29. Januar 1980 zur Geschäftsstelle des Berufungsgerichts gelangt und von dort am 6. Februar 1980 abgesandt worden. Das Berufungsgericht hätte deshalb die eingegangenen Auskünfte in seinem Urteil verwenden müssen. Das sei unterblieben. Das LSG habe sogar ausgeführt, die am 9. November 1978 erbetene Auskunft sei nicht vorgelegt worden. Das LSG habe § 62 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, weil es gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zum Nachteil der Klägerin verstoßen habe. Das Urteil des LSG beruhe auch auf dem Verfahrensfehler. Das Berufungsgericht sei selbst davon ausgegangen, daß die Coronarsklerose und das Rheumaleiden der Klägerin bei Vorliegen von Brückensymptomen entschädigungspflichtig sein könnten. Zur Aufklärung, ob Brückensymptome festzustellen seien, sollte die verlangte Auskunft dienen.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts abzuändern, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und den Beklagten zur Gewährung von Versorgungsleistungen zu verurteilen, hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).



- 4 -

- 4 -

II

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das LSG hat die Auskünfte, die am 2. Januar 1980 bei ihm eingegangen waren, nicht mehr berücksichtigt. Damit hat es gegen § 128 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 sowie § 62 SGG verstoßen.

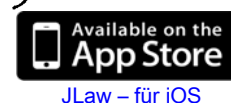
Bei einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung sind alle Schriftsätze der Beteiligten und die vom Gericht eingeholten Auskünfte zu berücksichtigen, die bis zum Zeitpunkt der Aufgabe der Entscheidung zur Post eingehen, denn dieser Zeitpunkt entspricht dem Schluß der mündlichen Verhandlung (vgl E. Schickedanz in SGB 1978, 520, 522 mwN). Das LSG hat demnach bei seiner Entscheidung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Auf dieser Verletzung kann das angefochtene Urteil auch beruhen. Die Revision legt dar, daß nach der Begründung des LSG-Urteils die Coronarsklerose und das Rheumaleiden der Klägerin bei Vorliegen von Brückensymptomen entschädigungspflichtig sein könnten. Die am 2. Januar 1980 eingegangenen Auskünfte waren zu dieser Frage angefordert worden. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Inhalt der Auskünfte für die Entscheidung erheblich werden und das Urteil des LSG daher auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann.

Ob es sich bei den früheren Tätigkeiten der Klägerin um nach dem BVG geschützte Tatbestände handelt, ist mangels tatsächlicher Feststellungen des LSG durch das BSG nicht überprüfbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)